

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung
(Entgeltsatzung Wasserversorgung)
vom 07. Dezember 2020**

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Veranlagung und Fälligkeit**

§ 16 erhält mit § 16 Abs. 2 und Abs. 3 zwei neue Absätze:

- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§35 BauGB) werden die Erhebungsgrundlagen für die wiederkehrenden Beiträge durch Grundlagenbescheid festgesetzt. Die Grundlagenbescheide richten sich gegen den Beitragspflichtigen.
- (3) Der Beitragsschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben (Erhebungsformular) können die Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung der Entgeltsatzung Wasserversorgung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Ransbach-Baumbach, den 31.10.2024



Verbandsgemeinde
Ransbach-Baumbach



(Michael Merz)
Bürgermeister